

§ 5 T-APG Behörden

T-APG - Auskunftspflichtgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Zur Erlassung eines Bescheides, mit dem die Verweigerung einer Auskunft ausgesprochen wird, sind zuständig:

- a) die Landesregierung im Wirkungsbereich der Organe des Landes, soweit in den lit. b und c nichts anderes bestimmt ist;
- b) die Sonderbehörden des Landes und die sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten Sonderbehörden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches;
- c) die Bezirkshauptmannschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches;
- d) der Bürgermeister im Wirkungsbereich der Organe der Gemeinde;
- e) der Verbandsobmann im Wirkungsbereich der Organe des Gemeindeverbandes;
- f) das zur Vertretung nach außen befugte Organ im Wirkungsbereich der Organe der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

In Kraft seit 01.03.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at